

Swisscanto (CH) Investment Fund I

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)
(die "Teilvermögen")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

April 2024

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag und/oder eines Zeichnungsscheins eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Swisscanto (CH) Investment Fund I wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (vormals: Eidgenössische Bankenkommission, EBK) unterbreitet und von dieser erstmals am 29. Oktober 2007 genehmigt.

Der Anlegerkreis des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen war ursprünglich auf qualifizierte Anleger gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) beschränkt. Mit Wirkung per 30. November 2016 wurde die Beschränkung des Anlegerkreises aufgehoben.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Besonderer Hinweis zu den Anteilen der Anteilsklasse Swiss Red Cross

Die für schweizerische Steuerpflichtige massgeblichen und in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausgewiesenen steuerbaren Erträge umfassen nur die an den Anleger ausgeschütteten und nicht die dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) zugewendeten Erträge. Für letztere ist der Anleger grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Diese von der eidgenössischen Steuerverwaltung und dem Kantonalen Steueramt Zürich vorgenommene Beurteilung kann jedoch von den zuständigen kantonalen Steuerbehörden – insbesondere unter dem Aspekt der Steuerumgehung – überprüft und gegebenenfalls unter Einbezug der Steuerfreigrenze für gemeinnützige Zuwendungen aufgerechnet werden. Auch der Einschlag auf dem Vermögenssteuerwert gemäss Kursliste von 40% steht unter dem Prüfungsvorbehalt der veranlagenden Kantone. Diese Vorbehalte gründen im schweizerischen föderalistischen Steuersystem.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits keine Verrechnungssteuer zu entrichten ist, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund des schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. November bis 31. Oktober*.

*Für das neue Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF erfolgt der erste Rechnungsabschluss per 31. Oktober 2024.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.6 Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

Anteilklassen A

AT, AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD, AA, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD, AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP und AAH1 USD ("die Anteilklassen A")

Anteilklassen B

BT, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD, BA, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD, BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP und BAH1 USD ("die Anteilklassen B")

Anteilklassen F

FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP und FAH1 USD ("die Anteilklassen F")

Anteilklassen C

CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP und CAH1 USD ("die Anteilklassen C")

Anteilsklassen D

DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP und DAH1 USD ("die Anteilsklassen D")

Anteilsklassen G

GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP und GAH1 USD ("die Anteilsklassen G")

Anteilsklassen M

MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP und MAH1 USD ("die Anteilsklassen M")

Anteilsklassen N

NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP und NAH1 USD ("die Anteilsklassen N")

Anteilsklassen S

ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP und SAH1 USD ("die Anteilsklassen S")

Anteilsklasse AST

ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP und ASTT USD ("die Anteilsklassen AST")

Anteilsklasse Swiss Red Cross

Swiss Red Cross ("die Anteilsklasse Swiss Red Cross")

Aus der Tabelle am Ende des Prospekts kann entnommen werden, bei welchen Teilvermögen welche Anteilsklassen lanciert sind. Die Teilvermögen, bei welchen Anteilsklassen F vorgesehen sind, verfügen jeweils nicht über Anteilsklassen A und Anteilsklassen B. Umgekehrt verfügen Teilvermögen, bei welchen Anteilsklassen A und B vorgesehen sind, jeweils nicht über Anteilsklassen F.

- Anteile der Anteilsklassen AT, AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen AA, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD, AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP, AAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen BT, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen BA, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD, BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP, BAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als

professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text

nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilsklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

- Anteile der Anteilsklassen ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD sind thesaurierende Anteile (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und können ausschliesslich von der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant gezeichnet werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklasse Swiss Red Cross werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages). Mit der Zeichnung dieser Anteilsklasse stimmen die Anleger der Zuwendung der Hälfte der ordentlichen Ausschüttung als Spende an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zu. Der Zuwendung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) unterliegt ausschliesslich die Hälfte der ausgerichteten ordentlichen Ausschüttung der Nettoerträge (Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge, jedoch ohne realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten).

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" und der Anteilsklasse Swiss Red Cross ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Anteilsklassen AT, AA, BT, BA, FT, FA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST, SA und ASTT entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich darüber hinaus in der Währungsabsicherung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen "H1" an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um Anteilsklassen, bei denen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

Beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced sind die Bestimmungen bei den währungsabgesicherten Anteilsklassen, bei welchen "H1" an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, gegenüber den obenstehenden Ausführungen im letzten Absatz, abweichend.

Bei diesen Anteilsklassen ist beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann. Bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt der Aufbau der Währungsabsicherung, respektive der Abbau der Währungsabsicherung gemäss dem aktuellen Währungsabsicherungsgrad der Anteilsklasse, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilsklasse bestehen bleibt.

Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden und ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle bzw. bei den Anteilsklassen AST an vierter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilsklassen A unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen A im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen A unterscheiden sich von den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen A unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Höhe der Vergütung sowie in der Verwendung des Nettoertrages. Die Anteilsklassen A unterscheiden sich nicht von den Anteilsklassen F. Bei Teilvermögen, bei welchen Anteilsklassen A vorgesehen sind, werden keine Anteilsklassen F vorgesehen.

Die Anteilsklassen B unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen B im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen B unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen B unterscheiden sich von den Anteilsklassen F im Anlegerkreis. Die Anteilsklassen B unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Verwendung des Nettoertrages. Bei Teilvermögen, bei welchen Anteilsklassen B vorgesehen sind, werden keine Anteilsklassen F vorgesehen.

Die Anteilsklassen F unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen F im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen F unterscheiden sich von den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen F unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Höhe der Vergütung sowie in der Verwendung des Nettoertrages. Die Anteilsklassen F unterscheiden sich nicht von den Anteilsklassen A. Die Anteilsklassen F unterscheiden sich von den Anteilsklassen B im Anlegerkreis. Bei Teilvermögen, bei welchen Anteilsklassen F vorgesehen sind, werden keine Anteilsklassen A und keine Anteilsklassen B vorgesehen.

Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen C im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M

und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen C unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Verwendung des Nettoertrages.

Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen D im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen D unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Verwendung des Nettoertrages.

Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen G im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen G unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Verwendung des Nettoertrages.

Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen M im Gegensatz zu den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen M unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Verwendung des Nettoertrages.

Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen N im Gegensatz zu den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen M im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen N unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Verwendung des Nettoertrages.

Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen S im Gegensatz zu den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen S unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Verwendung des Nettoertrages.

Sodann wird bei den Anteilsklassen S im Unterschied zu den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen M, den Anteilsklassen N,

den Anteilsklassen AST und der Anteilsklasse Swiss Red Cross ein Erstausgabepreis in Höhe von 100'000 (JPY 10'000'000) der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) vorgesehen.

Die Anteilsklassen AST unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen AST im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen AST unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G und der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen AST unterscheiden sich zudem von der Anteilsklasse Swiss Red Cross in der Verwendung des Nettoertrages.

Die Anteilsklasse Swiss Red Cross unterscheidet sich von den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M, den Anteilsklassen N und den Anteilsklassen AST im Anlegerkreis. Überdies wird bei der Anteilsklasse Swiss Red Cross im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen Swiss Red Cross unterscheidet sich zudem von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen M, den Anteilsklassen N, den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen AST in der Höhe der Vergütung und der Verwendung des Nettoertrages.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Da Anteilklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilvermögen mit währungsbesicherten Anteilklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilvermögens negativ beeinflussen können.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht börsenkotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 18 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 19 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes berechnet.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und -rücknahmen sind in § 19 Ziff. 7 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages geregelt.

Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing"-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Laut § 18 Ziff. 7 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages wird der für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen massgebende Nettoinventarwert der Teilvermögen nach der "Swinging Single Pricing"-Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

In den in § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und die im Fondsvertrag genannte maximale Anpassung kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Bei Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar entspricht somit der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabe- bzw. abzüglich der Rücknahmekommission.

Da durch Einzahlungen bzw. Auszahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf bzw. Verkauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat bzw. werden die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund der Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 18 Ziff. 7 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabe- bzw. abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der maximalen Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.

Bei Auszahlungen in Anlagen entspricht somit der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission.

Die Höhe der maximalen Rücknahmekommission ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich. Der modifizierte Nettoinventarwert wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Bei Teilvermögen mit Rechnungseinheit JPY wird der modifizierte Nettoinventarwert auf 0.01 der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, falls abweichend, 0.0001 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Bei Teilvermögen mit Rechnungseinheit JPY werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf 0.01 der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, falls abweichend, 0.0001 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

Fraktionsanteile können bis auf 0.001 Anteile ausgegeben werden.

1.9. Konversion

Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank vorausgesetzt. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 1.8). Bei dieser Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Bei der Konversion gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 18 Ziff. 7 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung (vgl. Tabelle am Ende des Prospekts).

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Allgemeinen Teil des Fondsvertrages (vgl. Teil III, §§ 7 bis 17).

Der Wert der Anlagen der Teilvermögen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellem Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Rendite erzielt, dass er Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann oder dass das Anlageziel erreicht wird.

Bei jedem Teilvermögen können zusätzliche Investment Guidelines bestehen, welche der Einhaltung einzelner Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge dienen und die im Fondsvertrag geregelte Anlagepolitik weiter einschränken oder konkretisieren.

Die wesentlichen Risiken sind in Ziff. 1.16 erwähnt.

1.11.1 Anlageziel und Anlagepolitik

a) **Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften sowie REITs weltweit (mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland) und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.2 zur Nachhaltigkeitspolitik.

b) **Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.2 zur Nachhaltigkeitspolitik.

c) Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.2 zur Nachhaltigkeitspolitik.

d) Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften sowie REITs, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben sowie als "High Quality"-Gesellschaften gemäss dem Vermögensverwalter klassieren und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.1 zur Nachhaltigkeitspolitik.

e) Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften weltweit sowie REITs (mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland) und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.1 zur Nachhaltigkeitspolitik.

f) Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.1 zur Nachhaltigkeitspolitik.

g) Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben. Das Teilvermögen weist eine Duration auf, die maximal +/- 2 Jahre von der Duration der im Prospekt genannten Referenzindex abweicht.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.1 zur Nachhaltigkeitspolitik.

h) Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die nicht auf den Schweizer Franken lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.1 zur Nachhaltigkeitspolitik.

i) Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften sowie REITs weltweit (mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland) und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.1 zur Nachhaltigkeitspolitik.

j) Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften sowie REITs, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.2 zur Nachhaltigkeitspolitik.

k) Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die nicht auf den Schweizer Franken lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Referenzindex wird in der Tabelle zum Prospekt angegeben.

Zusätzlich gelten für dieses Teilvermögen die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.2.1 zur Nachhaltigkeitspolitik.

1.11.2 Nachhaltigkeitspolitik

1.11.2.1 Nachhaltigkeitspolitik "Responsible"

a) betreffend die Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality
- Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)
- Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF
- Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF
- Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Für diese Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und die Ausrichtung auf eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** beinhaltet. Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter bei der Auswahl von Anlagen, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unter-

nehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Titel von Unternehmen oder Staaten, bei welchen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen, werden im Portfolio Management System des Vermögensverwalters ausgewiesen und mit einer Pre-Trade Warnung versehen.

Bei bestehenden Anlagen wird die Verletzung von Ausschlusskriterien vom Vermögensverwalter halbjährlich überprüft. Bestehende Anlagen, bei denen ein oder mehrere Ausschlusskriterien verletzt sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) *
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) *

* Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland

- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zudem verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess einen sogenannten "**ESG-Integration-Ansatz**" mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Die Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheidungen zu tätigen.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Anlageentscheidungsprozess ermittelt der Vermögensverwalter pro Emittent (Unternehmungen und Staaten) einen proprietären ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** aus:

Der Vermögensverwalter legt für jedes der Teilvermögen jährlich einen Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens jedes der Teilvermögen fest. Den jeweiligen Maximalwert bestimmt der Vermögensverwalter jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstoss (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens jedes der Teilvermögen wird berechnet indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Vermögensverwalter verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt). In die Berechnung der CO₂e-Intensitäten werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

b) betreffend das Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced

Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und die Ausrichtung auf eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** beinhaltet. Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter bei der Auswahl von Anlagen, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Titel von Unternehmungen oder Staaten, bei welchen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen, werden im Portfolio Management System des Vermögensverwalters ausgewiesen und mit einer Pre-Trade Warnung versehen.

Bei bestehenden Anlagen wird die Verletzung von Ausschlusskriterien vom Vermögensverwalter halbjährlich überprüft. Bestehende Anlagen, bei denen ein oder mehrere Ausschlusskriterien verletzt sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)

- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) *
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) *

* Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zudem verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess einen sogenannten "**ESG-Integration-Ansatz**" mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Die Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheidungen zu tätigen.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Anlageentscheidungsprozess ermittelt der Vermögensverwalter pro Emittent (Unternehmungen und Staaten) einen proprietären ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt. In Emittenten mit einem ESG-Total-Score tiefer als der ESG-Total-Score des Referenzindex kann nur investiert werden, wenn dafür in Emittenten mit entsprechend hohem ESG-Total-Score investiert wird, wodurch der tiefe ESG-Total Score in jedem Fall mindestens kompensiert werden muss. Insgesamt muss der gewichtete ESG-Total-Score der Anlagen den ESG-Total-Score des Referenzindex übertreffen.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** aus:

Der Vermögensverwalter legt für das Teilvermögen jährlich einen Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilvermögens fest. Den jeweiligen Maximalwert bestimmt der Vermögensverwalter jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstoss (jährlich mindestens 4 %), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilvermögens wird berechnet indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Vermögensverwalter verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandsprodukt). In die Berechnung der CO₂e-Intensitäten werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

c) betreffend das Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates

Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gegenüber dem Referenzindex** beinhaltet.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. Und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter bei der Auswahl von Anlagen, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Titel von Unternehmungen oder Staaten, bei welchen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen, werden im Portfolio Management System des Vermögensverwalters ausgewiesen und mit einer Pre-Trade Warnung versehen.

Bei bestehenden Anlagen wird die Verletzung von Ausschlusskriterien vom Vermögensverwalter halbjährlich überprüft. Bestehende Anlagen, bei denen ein oder mehrere Ausschlusskriterien verletzt sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) *
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) *

* Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zudem verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess einen sogenannten "**ESG-Integration-Ansatz**" mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Die Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheide zu tätigen.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Anlageentscheidungsprozess ermittelt der Vermögensverwalter pro Emittent (Unternehmungen und Staaten) einen proprietären ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Zudem reduziert der Vermögensverwalter die **CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex**.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandsprodukt). In die Berechnung der CO₂e-Intensitäten werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

1.11.2.2 Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable"

Betreffend die Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International
- Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF
- Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate
- Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland

Für diese Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter folgende Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, **Anlagen in SDG Titel**, einen **Best-in-Class-Ansatz**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und die Ausrichtung auf eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** beinhaltet:

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter **Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse** fest.

Anhand von Daten von MSCI ESG Research Inc. und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter bei der Auswahl von Anlagen, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Titel von Unternehmungen oder Staaten, bei welchen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen, werden im Portfolio Management System des Vermögensverwalters ausgewiesen und mit einer Pre-Trade Warnung versehen.

Bei bestehenden Anlagen wird die Verletzung von Ausschlusskriterien vom Vermögensverwalter halbjährlich überprüft. Bestehende Anlagen, bei denen ein oder mehrere Ausschlusskriterien verletzt sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion) *
- Betrieb von nuklearen Anlagen *
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren *
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven *
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz) *
- Förderung von Erdgas *
- Förderung von Öl *
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben *
- Herstellung von Flugzeugen *
- Fluggesellschaften *
- Kreuzfahrtgesellschaften *
- Gentechnik (GVO-Freisetzung) *
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht *
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft *
- nicht zertifiziertes Palmöl (< 50% RSPO)

Ausschlüsse bzw. Ausschlusskriterien bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien

- Venezuela
- Simbabwe
- Zudem (weitere) Staaten mit:
 - Niedrigem Grad an Demokratie und Freiheit (Klassifikation als "not free" in den jährlich veröffentlichten Berichten "Freedom in the World" von Freedom House Washington, DC)
 - Anwendung der Todesstrafe
 - Hohe Militärbudgets > 4% vom Bruttoinlandprodukt (BIP)
 - Ausbau der Atomenergie (Anteil total >50%) *
 - Nichtratifizierung des Pariser Klimaabkommen *
 - Nichtratifizierung des Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) *
 - CPI-Score < 35 gemäss Korruptions-Wahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index; CPI) von Transparency International
 - Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind

* Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zudem fokussiert sich der Vermögensverwalter auf Titel von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds), die gemäss Einschätzung des Vermögensverwalters einen Beitrag zur Erfüllung von wesentlichen Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, UN SDGs) leisten (**Anlagen in SDG Titel**).

Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS)) Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds) hinsichtlich ihres Beitrages zur Erfüllung von wesentlichen vom Vermögensverwalter identifizierten nachhaltigen Investitionsthemen untersucht. Diese lassen sich einem oder mehreren der UN SDGs zuordnen. Für die Gesamtbewertung prüft der Vermögensverwalter nach Massgabe des Umsatzes, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der wesentlichen nachhaltigen Investitionsthemen auswirkt. Bei zweckgebundenen Finanzierungen (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds) prüft der Vermögensverwalter, ob sich die dadurch beschafften finanziellen Mittel positiv auf eines oder mehrere der wesentlichen nachhaltigen Investitionsthemen auswirken. Nur Unternehmungen mit einer positiven Gesamtbewertung bzw. zweckgebundene Finanzierungen (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds) gelten als Unternehmungen bzw. Anlagen, welche wesentliche nachhaltige Investitionsthemen unterstützen (sog. "SDG-Leaders").

Zwecks Diversifikation kann der Vermögensverwalter in einem **Best-in-Class-Ansatz** zudem in Titel investieren, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) anderweitig als überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders"). Dabei trägt er den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance) Rechnung. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den

ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Als Grundlage für die Bestimmung der ESG-Leaders ermittelt der Vermögensverwalter pro Emittent (Unternehmungen und Staaten) einen proprietären ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Als ESG-Leaders gelten dabei Staaten, welche gemäss ESG-Total-Score für Staaten zum besten Drittel des ursprünglichen Anlageuniversums gehören und Unternehmungen, welche gemäss ESG-Total-Score für Unternehmungen zur besseren Hälfte des ursprünglichen Anlageuniversums gehören.

Bei bestehenden Anlagen überprüft der Vermögensverwalter mindestens alle 2 Jahre, ob diese die Kriterien zur Bestimmung von ESG-Leaders bzw. SDG-Leaders weiterhin erfüllen. Bestehende Anlagen, bei denen diese Kriterien nicht mehr erfüllt sind, müssen vom Vermögensverwalter innert angemessener Frist veräussert werden.

SDG-Leaders und ESG-Leaders bilden zusammen das nachhaltige Anlageuniversum.

Vor einer Investition unterzieht der Vermögensverwalter die Anlagen aus diesem nachhaltigen Anlageuniversum im Anlageentscheidungsprozess schliesslich - ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse - einer systematischen Analyse hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise mit den Teilaspekten Umwelt, Gesellschaft und gute Führung (**ESG-Integration**).

Wie beim oben umschriebenen Best-in-Class-Ansatz gilt dabei Folgendes: Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Davon ausgehend, dass sich ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv auf die Rendite auswirken kann, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können. Gleichzeitig soll durch die ESG-Integration auch ESG-Risiken Rechnung getragen werden.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Anlageentscheidungsprozess verwendet der Vermögensverwalter dieselben ESG-Total-Scores und Sub-Scores wie beim oben umschriebenen Best-in-Class-Ansatz.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** aus:

Der Vermögensverwalter legt dazu für jedes der Teilvermögen jährlich einen Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens jedes der Teilvermögen fest. Den jeweiligen Maximalwert bestimmt der Vermögensverwalter jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstoss (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens jedes der Teilvermögen wird berechnet indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Vermögensverwalter verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt). In die Berechnung der CO₂e-Intensitäten werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

1.11.2.3 Wesentliche Unterschiede des "Sustainable-Ansatzes" gegenüber dem "Responsible-Ansatz"

Die Nachhaltigkeitspolitik von Teilvermögen mit der Bezeichnung "Sustainable" ("Sustainable-Ansatz") unterscheiden sich von der Nachhaltigkeitspolitik von Teilvermögen mit der Bezeichnung "Responsible" ("Responsible-Ansatz") durch eine höhere Gewichtung der Nachhaltigkeits-Aspekte.

Während beim Responsible-Ansatz bei der Festlegung der Ausschlüsse nur vereinzelte Aktivitäten berücksichtigt werden, umfassen die Ausschlüsse beim Sustainable-Ansatz einen höheren Anteil des Anlageuniversums.

Im Gegensatz zum Responsible-Ansatz fokussiert sich der Vermögensverwalter beim Sustainable-Ansatz bei den Anlagen auf Titel von SDG-Leaders.

Der Vermögensverwalter kann beim Responsible-Ansatz grundsätzlich auch in Titel mit einer unterdurchschnittlichen ESG-Einschätzung investieren; beim Sustainable-Ansatz hat der Vermögensverwalter hingegen das Ziel, ausser in Titel von SDG-Leaders nur in Titel mit einer überdurchschnittlichen ESG-Einschätzung zu investieren (ESG-Leaders).

1.11.3 Sicherheitenstrategie

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von Effektenleihe- und OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren. Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

Effektenleihegeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von

- mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt;
- Bankguthaben, sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

OTC-Derivatgeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten hat nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten werden wie folgt festgelegt:

Effektenleihegeschäfte

- Barsicherheiten: 2%
- Anleihen: 3% - 11%
- Aktien: 12%

OTC-Derivatgeschäfte

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.11.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt bei den folgenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung:

Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF kommt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Bezüglich des Commitment-Ansatzes I gilt für die oben aufgeführten Teilvermögen (mit Ausnahme Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF) folgendes:

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 13 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Bezüglich des Commitment-Ansatzes II beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF gilt folgendes:

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 13), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

1.12 Nettoinventarwert

Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 21 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages)

Die Fondsleitung belastet dem Vermögen der jeweiligen Teilvermögen folgende pauschale Verwaltungskommission:

Teilvermögen	Max. pauschale Verwaltungskommission / p.a.										Swiss Red Cross Klasse
	A-Klassen ¹	B-Klassen ²	F-Klassen ³	C-Klassen ⁴	D-Klassen ⁵	G-Klassen ⁶	M-Klassen ⁷	N-Klassen ⁸	S-Klassen ⁹	AST-Klassen ¹⁰	
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International	2.10%	1.60%	n.a.	1.40%	1.25%	1.05%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF	1.30%	1.00%	n.a.	0.85%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate	1.30%	1.00%	n.a.	0.85%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	0.90%
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality	2.20%	1.65%	n.a.	1.45%	1.30%	1.10%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)	2.00%	1.50%	n.a.	1.30%	1.20%	1.00%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.

¹ Betrifft Anteilsklassen AT, AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA, AA CHF, AA EUR, AA GBP und AA USD des jeweiligen Teilvermögens.

² Betrifft Anteilsklassen BT, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA, BA CHF, BA EUR, BA GBP und BA USD des jeweiligen Teilvermögens.

³ Betrifft Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP und FA USD des jeweiligen Teilvermögens.

⁴ Betrifft Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP und CA USD des jeweiligen Teilvermögens.

⁵ Betrifft Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP und DA USD des jeweiligen Teilvermögens.

⁶ Betrifft Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP und GA USD des jeweiligen Teilvermögens.

⁷ Betrifft Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP und MA USD des jeweiligen Teilvermögens.

⁸ Betrifft Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP und NA USD des jeweiligen Teilvermögens.

⁹ Betrifft Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP und SA USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹⁰ Betrifft Anteilsklassen ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP und ASTT USD des jeweiligen Teilvermögens.

Teilvermögen	Max. pauschale Verwaltungskommission / p.a.										
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced	n.a.	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland	2.10%	1.60%	n.a.	1.40%	1.25%	1.05%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggre- gate (ex CHF)	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	0.70%	n.a.

Teilvermögen	Max. pauschale Verwaltungskommission / p.a.								
	AH1-Klassen ¹¹	BH1-Klassen ¹²	FH1-Klassen ¹³	CH1-Klassen ¹⁴	DH1-Klassen ¹⁵	GH1-Klassen ¹⁶	MH1-Klassen ¹⁷	NH1-Klassen ¹⁸	SH1-Klassen ¹⁹
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International	2.15%	1.65%	n.a.	1.45%	1.30%	1.10%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF	1.35%	1.05%	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate	1.35%	1.05%	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality	2.25%	1.70%	n.a.	1.50%	1.35%	1.15%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)	2.05%	1.55%	n.a.	1.35%	1.25%	1.05%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced	n.a.	n.a.	0.95%	0.85%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland	2.15%	1.65%	n.a.	1.45%	1.30%	1.10%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%

Die pauschale Verwaltungskommission wird für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben verwendet.

¹¹ Betrifft Anteilklassen ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD, AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP und AAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹² Betrifft Anteilklassen BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD, BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP und BAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹³ Betrifft Anteilklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP und FAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹⁴ Betrifft Anteilklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP und CAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹⁵ Betrifft Anteilklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP und DAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹⁶ Betrifft Anteilklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP und GAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹⁷ Betrifft Anteilklassen MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP und MAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹⁸ Betrifft Anteilklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP und NAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

¹⁹ Betrifft Anteilklassen STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP und SAH1 USD des jeweiligen Teilvermögens.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management, der Vertriebstätigkeit und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung können insbesondere Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.13.1 bezahlt werden.

Wie die unten stehenden Tabellen näher erläutern, setzt sich die pauschale Verwaltungs-kommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.10%	1.60%	n.a.	1.40%	1.25%	1.05%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.70%	1.25%	n.a.	1.10%	1.00%	0.85%
Pauschale Administ- ration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	n.a.	0.50%	0.25%	0.25%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.15%	1.65%	n.a.	1.45%	1.30%	1.10%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.75%	1.30%	n.a.	1.15%	1.05%	0.90%
Pauschale Administ- ration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	n.a.	0.50%	0.25%	0.25%

Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.30%	1.00%	n.a.	0.85%	0.75%	0.65%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.10%	0.75%	n.a.	0.65%	0.60%	0.55%
Pauschale Administ- ration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.35%	1.05%	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.15%	0.80%	n.a.	0.70%	0.65%	0.60%
Pauschale Administ- ration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.30%	1.00%	n.a.	0.85%	0.75%	0.65%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.10%	0.75%	n.a.	0.65%	0.60%	0.55%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1	Anteils- klasse Swiss Red Cross
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.35%	1.05%	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%	0.90%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.15%	0.80%	n.a.	0.70%	0.65%	0.60%	0.70%
Pauschale Administ- ration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%	0.30%

Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.20%	1.65%	n.a.	1.45%	1.30%	1.10%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.75%	1.30%	n.a.	1.15%	1.05%	0.90%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	n.a.	0.50%	0.25%	0.25%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.25%	1.70%	n.a.	1.50%	1.35%	1.15%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.80%	1.35%	n.a.	1.20%	1.10%	0.95%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	n.a.	0.50%	0.25%	0.25%

Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.00%	1.50%	n.a.	1.30%	1.20%	1.00%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.60%	1.20%	n.a.	1.05%	0.95%	0.80%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	n.a.	0.50%	0.25%	0.25%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.05%	1.55%	n.a.	1.35%	1.25%	1.05%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.65%	1.25%	n.a.	1.10%	1.00%	0.85%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	n.a.	0.50%	0.25%	0.25%

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteilsklas- sen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.00%	0.70%	n.a.	0.60%	0.55%	0.50%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteilsklas- sen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.05%	0.75%	n.a.	0.65%	0.60%	0.55%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteilsklas- sen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.00%	0.70%	n.a.	0.60%	0.55%	0.50%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteilsklas- sen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.05%	0.75%	n.a.	0.65%	0.60%	0.55%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.00%	0.70%	n.a.	0.60%	0.55%	0.50%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.05%	0.75%	n.a.	0.65%	0.60%	0.55%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	n.a.	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%	0.60%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	n.a.	n.a.	0.75%	0.65%	0.60%	0.50%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	n.a.	n.a.	0.20%	0.20%	0.10%	0.10%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	n.a.	n.a.	0.95%	0.85%	0.75%	0.65%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	n.a.	n.a.	0.80%	0.70%	0.65%	0.55%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	n.a.	n.a.	0.20%	0.20%	0.10%	0.10%

Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.10%	1.60%	n.a.	1.40%	1.25%	1.05%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.70%	1.25%	n.a.	1.10%	1.00%	0.85%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	n.a.	0.50%	0.25%	0.25%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.15%	1.65%	n.a.	1.45%	1.30%	1.10%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.75%	1.30%	n.a.	1.15%	1.05%	0.90%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	n.a.	0.50%	0.25%	0.25%

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen A	Anteils- klassen B	Anteils- klassen F	Anteils- klassen C	Anteils- klassen D	Anteils- klassen G	Anteils- klassen AST
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.70%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.00%	0.70%	n.a.	0.60%	0.55%	0.50%	0.55%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%	0.15%

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klassen AH1	Anteils- klassen BH1	Anteils- klassen FH1	Anteils- klassen CH1	Anteils- klassen DH1	Anteils- klassen GH1
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.05%	0.75%	n.a.	0.65%	0.60%	0.55%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.30%	0.30%	n.a.	0.30%	0.15%	0.15%

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Vorbehalten sind Gebühren bzw. Kosten, die auf Stufe von anderen kollektiven Kapitalanlagen anfallen, in welche das jeweilige Teilvermögen investiert.

Der effektiv angewandten Sätze der pauschalen Verwaltungskommission, der pauschalen Management Fee und der pauschalen Administration Fee je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2.0% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

1.13.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend den Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.11.2020 – 31.10.2021	01.11.2021 – 31.10.2022	01.11.2022 – 31.10.2023
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International	DT CHF	0.85%	0.85%	0.85%
	GT CHF	n.a.	0.70% ²²	0.70%
	MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NTH1 CHF	0.00% ²²	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF	AA CHF	0.85%	0.85%	0.85%
	BA CHF	0.53%	0.53%	0.53%
	CT CHF	0.49%	0.49%	0.49%
	DT CHF	0.40%	0.40%	0.40%
	GT CHF	0.38%	0.38%	0.38%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate	DT CHF	0.50%	0.50%	0.50%
	GT CHF	0.40%	0.40%	0.40%
	GTH1 CHF	0.40%	0.40%	0.40%
	MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	SRC	0.70%	0.70%	0.70%
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality	AA CHF	1.70%	1.70%	1.70%
	BA CHF	1.03% ²²	1.03%	1.03%
	CA CHF	0.94%	0.94%	0.94%
	DT CHF	0.85%	0.85%	0.85%
	GT CHF	n.a.	n.a.	0.68% ²²
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF	AA CHF	0.75%	0.75%	0.75%
	CT CHF	0.45%	0.45%	0.45%
	DT CHF	0.35%	0.35%	0.35%
	GT CHF	0.28%	0.28%	0.28%
	MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates	AA CHF	0.95%	0.95%	0.95%
	CT CHF	0.49%	0.49%	0.49%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT USD	n.a.	n.a.	0.00% ²⁰
	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced	DA CHF	n.a.	n.a.	0.50% ²²
	DT CHF	0.50%	0.50%	0.50%
	FA CHF	0.70%	0.70%	0.70%
	GT CHF	0.40%	0.40%	0.40%

²⁰ Klasse im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert (TER annualisiert). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresbericht

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.11.2020 –	01.11.2021 –	01.11.2022 –
		31.10.2021	31.10.2022	31.10.2023
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
	NT USD	n.a.	n.a.	0.00% ²²
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland	AA CHF	1.50%	1.50%	1.50%
	BA CHF	0.93%	0.93%	0.93%
	CT CHF	0.79%	0.79%	0.79%
	DA CHF	0.70%	0.70%	n.a. ²¹
	DT CHF	0.70%	0.70%	0.70%
	GT CHF	0.60%	0.60%	0.60%
	NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible	ASTT CHF	0.45%	0.45%	0.45%
Global Aggregate (ex CHF)	NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertreter der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz Rabatte direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

²¹ Klasse im Verlauf des Rechnungsjahres geschlossen (TER annualisiert). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresbericht

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swisscanto Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens;

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden.

Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden.

Die maximale Höhe der Ausgabekommission und der Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder Vertreter ist in der Tabelle im Anhang ersichtlich.

1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" abgeschlossen.

1.14 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der Swisscanto (CH) Investment Fund I ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Struktur) der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International
 Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF
 Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate
 Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality
 Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.16.1 Allgemeine Risiken

a) Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatiliter die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b) Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d) Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e) Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a) Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b) Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann.

Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln. Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c) Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d) Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

e) Hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds)

Die Märkte für hochverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere mit einer niedrigeren als Investment Grade eingestuften Bonität oder High Yield Bonds) sind tendenziell volatiler und weniger liquide als Märkte für Schuldinstrumente mit besserer Bonität, was auf ein tieferes Handelsvolumen und, in der Regel, auf eine geringere Anzahl von Marktteilnehmern zurückzuführen ist. Die Preise der High Yield Bonds sind im Allgemeinen von den Fluktuationen der Zinssätze, der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage ihres Emittenten und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker abhängig als Investment Grade Bonds.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit einer als Investment Grade eingestuften Bonität kann die Wahrscheinlichkeit dafür höher sein, dass ein Emittent oder Garant seinen Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommt.

f) Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a) Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

b) Bail-in Bonds

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

c) Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

d) Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunktorentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

e) Edelmetalle und Commodities

Die Preise von Edelmetallen und Commodities sind von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach diesen Rohstoffen abhängig. Phasenweise sind erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, welche die Volatilität der Märkte erhöhen können. Zudem werden Commodities häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Das Risiko einer Anlage in Edelmetalle und Commodities kann daher entsprechend höher sein als bei klassischen Anlageformen.

f) Contingent Convertible Bonds (CoCos)

Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind nachrangige Anleihen, welche in Abhängigkeit von vorab definierten Ereignissen (beispielsweise in Abhängigkeit der Eigenmittel des Emittenten) zwingend in Aktien gewandelt oder abgeschrieben werden. Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust bis hin zu einem Totalverlust verbunden sein. CoCos werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein sektorspezifisches Konzentrationsrisiko ergeben kann.

g) Anlagen in MBS und ABS

Mortgage Backed Securities (MBS) und Asset Backed Securities (ABS) sind strukturierte Finanzprodukte, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) zum Zwecke der Refinanzierung verbrieft werden. Diese forderungsbesicherten Wertpapiere sind dabei durch einen Pool von Aktiva (Forderungen, Vermögenswerten) besichert. Bei MBS erfolgt die Besicherung durch Hypotheken, bei ABS durch einen Pool von gleichartigen Forderungen bzw. Vermögenswerten (beispielsweise Kreditkartenforderungen, Kredite an Unternehmen, Leasingforderungen).

In ungünstigen Märkten können MBS und ABS eine deutlich reduzierte Liquidität aufweisen, weshalb eine Veräusserung der Anlagen nur mit signifikanten Abschlägen möglich sein kann. Des Weiteren bestehen Kreditrisiken auf unterliegenden Aktiva, falls die verbrieften Sicherheiten an Wert verlieren oder die Schuldner ihren Forderungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was zu Verlusten der Anlage führen kann. Vorzeitige Kapitalrückzahlungen der in den MBS und ABS enthaltenen Forderungen können das Anlageergebnis schmälern.

1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a) Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b) Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

c) Hebelwirkung (Leverage)

Die Aufnahme von Krediten zum Erwerb von zusätzlichen Anlagen oder der Einsatz von Derivaten oder ähnliche Investitionsentscheidungen können eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben. Durch diese Hebelwirkung kann das Fondsvermögen überproportional an Gewinnen partizipieren, aber auch überproportional an Wert verlieren. Durch den Einsatz eines Hebels besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte eine verstärkte negative Auswirkung auf die Rendite des Fondsvermögens haben kann.

d) Effektenleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

e) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, welches durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert wird. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert des Pensionsgeschäftes deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

1.16.5 Geografische Risiken

a) Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan

erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

b) Anlagen in Wertpapiermärkte der Volksrepublik China

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich marktspezifischen Risiken.

Anlagen in A-Shares erfolgen über die Handelsplattform Hong Kong – Shanghai Stock Connect bzw. Hong Kong – Shenzhen Stock Connect. Anlagen in den China Interbank Bond Market ("CIBM") erfolgen über Hong Kong durch Bond Connect. CIBM ist ein "over the counter market".

Diese Handelsplattformen sind relativ neu und die Anlagen unterliegen deshalb spezifischen Risiken wie der Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften, allfälligen Verkaufsbeschränkungen sowie Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere bei Zahlungsausfall einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei).

1.16.6 Risiken bei der Anwendung einer nachhaltigen Anlagepolitik

a) Teilvermögen mit der Bezeichnung "Responsible" ("Responsible-Ansatz")

Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen. Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern.

b) Teilvermögen mit der Bezeichnung "Sustainable" ("Sustainable-Ansatz")

Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen. Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Dieser Ansatz kann zu erhöhter Konzentration der Anlagen führen.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für jedes der Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, beauftragt worden.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter mit der Vertriebstätigkeit der Teilvermögen zu beauftragen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide betreffend aller Teilvermögen an die Zürcher Kantonalbank (ZKB), Zürich, als Anlageverwalterin übertragen, welche auch als Depotbank des Umbrella-Fonds fungiert und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterliegt.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Vermögensverwaltung wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

4.4 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Vertriebstätigkeit bzw. die Platzierung und das Marketing des Fonds der Zürcher Kantonalbank als Vertreterin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertreterin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und Risk Management an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossener Kooperationsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| – Valorenummern | vgl. Tabelle am Ende des Prospekts |
| – ISIN | vgl. Tabelle am Ende des Prospekts |
| – Rechnungseinheit der Teilvermögen | vgl. Tabelle am Ende des Prospekts |

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.swisscanto.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank, der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com".

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die nachstehenden länderspezifischen Ausführungen sind nicht abschliessend zu verstehen. Sowohl in den genannten Staaten wie auch in Drittstaaten können weitere Restriktionen bestehen. Bei Unklarheiten werden an der Zeichnung interessierte Personen aufgefordert, den Vertreter zu kontaktieren.

Länderspezifische Verkaufsrestriktionen

USA:

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Spanien und Portugal:

Die Anteile folgender Teilvermögen dürfen insbesondere nicht Personen mit Wohnsitz in Spanien oder Portugal sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach spanischem oder portugiesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, die über eine Betriebsstätte in Spanien oder Portugal verfügen oder die zu mehr als 20% von einer in Portugal ansässigen Person gehalten werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden:

Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

China und Taiwan:

Die Anteile folgender Teilvermögen dürfen insbesondere nicht Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden:

Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Japan:

Die Anteile folgender Teilvermögen dürfen Personen mit Wohnsitz in Japan sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach japanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, weder angeboten, an diese veräussert oder verkauft, noch ausgeliefert werden:

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Weitere Verkaufsrestriktion

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Depotpflicht in Zusammenhang mit Meldeverfahren

Anteile der ASTT Klasse, für welche das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer möglich ist, sind in ein dem Anleger gewidmetes Depot bei der Depotbank zu verbuchen. Ist die Bank des Anlegers Inhaberin des Depots, legt sie die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können unter www.swisscanto.com entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ²³
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International	DT CHF	T	44534066	CH0445340661	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.25%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	MSCI® World ex Switzerland Index TR Net
	GT CHF	T	115184664	CH1151846644	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.05%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	MT CHF	T	51788924	CH0517889249	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	NT CHF	T	3433550	CH0034335502	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	NTH1 CHF	T	110798488	CH1107984887	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF	AA CHF	A	32517285	CH0325172853	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.30%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® AAA-BBB TR
	BA CHF	A	42967257	CH0429672576	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	CT CHF	T	37873456	CH0378734567	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.85%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	DT CHF	T	024542672	CH0245426728	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	32517286	CH0325172861	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.65%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	3433555	CH0034335551	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	DT CHF	T	56317906	CH0563179065	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	Bloomberg Global

²² Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

²³ Der Referenzindex weist bei den währungsabgesicherten Klassen die jeweilige Absicherungswährung mit dem Hinweis der Absicherung auf.

* Ab 28.05.2024 Valuta T+1.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ²³
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate	GT CHF	T	37165093	CH0371650935	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.65%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	Aggregate TR Index Un- hedged CHF
	GTH1 CHF	T	55641033	CH0556410337	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	MT CHF	T	51788899	CH0517888993	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	003929949	CH0039299497	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NTH1 CHF	T	50718466	CH0507184668	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	Swiss Red Cross	A	51196143	CH0511961432	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.90%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Swit- zerland High Quality	AA CHF	A	32517289	CH0325172895	CHF	CHF	2.50% 1.00%	2.20%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SPI® TR
	BA CHF	A	113967216	CH1139672161	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.65%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	CA CHF	A	49386803	CH0493868035	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.45%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	DT CHF	T	018382809	CH0183828091	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.30%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	116850022	CH1168500226	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.10%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	MT CHF	T	51788904	CH0517889041	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	003929951	CH0039299513	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)	NT CHF	T	4795679	CH0047956799	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	MSCI® World ex Switzerland Index TR Net
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF	AA CHF	A	32517290	CH0325172903	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.20%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® AAA- BBB TR

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ²³
	BA CHF	A	123887465	CH1238874650	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.90%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	CT CHF	T	37873450	CH0378734500	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	DT CHF	T	018382812	CH0183828125	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	32517291	CH0325172911	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	MT CHF	T	52492050	CH0524920508	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	002738294	CH0027382941	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF	NT CHF	T	15316359	CH1253163591	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SBI® AAA- BBB 1-5 TR
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates	AA CHF	A	41253666	CH0412536663	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.20%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	Bloomberg Global Treas- ury TR Index Unhedged CHF
	CT CHF	T	41253667	CH0412536671	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	41253668	CH0412536689	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	003009873	CH0030098732	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NTH1 CHF	T	49241069	CH0492410698	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT USD	T	125531425	CH1255314259	CHF	USD	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Re- sponsible World En- hanced	FA CHF	A	32517292	CH0325172929	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.90%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	MSCI® World ex Switzerland Index TR Net
	DT CHF	T	30278409	CH0302784092	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex ²³
	DA CHF	A	38329217	CH0383292171	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	GT CHF	T	36348621	CH0363486215	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	NT CHF	T	3009874	CH0030098740	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
	NT USD	T	125531375	CH1255313756	CHF	USD	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2*	
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Swit- zerland	AA CHF	A	41417674	CH0414176740	CHF	CHF	2.50% 1.00%	2.10%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	SPI® TR
	BA CHF	A	42967264	CH0429672642	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	CT CHF	T	48853241	CH0488532414	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.40%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	DT CHF	T	41417676	CH0414176765	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.25%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	DA CHF	A	41417675	CH0414176757	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.25%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	GT CHF	T	44360514	CH0443605149	CHF	CHF	2.50% 1.00%	1.05%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	NT CHF	T	41417677	CH0414176773	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)	ASTT CHF	T	43450521	CH0434505217	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	Bloomberg Global Aggre- gate ex CHF TR Index Value Unhedged CHF
	NTH1 CHF	T	55982810	CH0559828105	CHF	CHF	2.50% 1.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	

Teil 2 – Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalterin

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Investment Fund I besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diese Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und der Fondsleitung sowie der Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt

oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln .

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds resp. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Anlageentscheidungen Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Soweit die Anlage des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erfolgt, ist die Depotbank nicht für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Zielfonds verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen und -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle von Auszahlungen in bar kann auf Ersuchen eines Anlegers mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis, unter Einhaltung einer allfälligen vertraglichen Kündigungsfrist, zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) die Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllen.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts (insbesondere bezüglich Mindestanlage) erworben haben oder halten;
 - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens als Ganzes.
- Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird gemäss § 25 im Publikationsorgan publiziert. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
- Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

- Generell können für die Teilvermögen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen:
 - AT, AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD;
 - AA, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD, AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP, AAH1 USD;
 - BT, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD;
 - BA, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD, BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP, BAH1 USD;
 - FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD;
 - FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD;
 - CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD;
 - CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD;
 - DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD;
 - DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD;
 - GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD;

- GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP und GAH1 USD;
- MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD;
- MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD;
- NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD;
- NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD;
- ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD;
- SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD;
- ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD;
- Swiss Red Cross

eröffnet werden.

Die effektiv angebotenen Anteilsklassen können der Tabelle am Ende des Prospekts entnommen werden. Die Teilvermögen, welche F Anteilsklassen enthalten, bieten gleichzeitig keine A und B Anteilsklassen an. Die Teilvermögen, welche A und B Anteilsklassen enthalten, bieten gleichzeitig keine F Anteilklassen an.

- a) Anteile der Anteilsklassen AT, AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Anteile der Anteilsklassen AA, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD, AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP, AAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- b) Anteile der Anteilsklassen BT, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
Anteile der Anteilsklassen BA, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD, BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP, BAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- c) Anteile der Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
Anteile der Anteilsklassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- d) Anteile der Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- e) Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es

wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- f) Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- g) Anteile der Anteilklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung

(d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- h) Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- i) Anteile der Anteilklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

- j) Anteile der Anteilklassen ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD sind thesaurierende Anteile (§ 24 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages) und können ausschliesslich von der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant gezeichnet werden.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages).

- k) Anteile der Anteilsklasse Swiss Red Cross werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 4 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages). Mit der Zeichnung dieser Anteilsklasse stimmen die Anleger der Zuwendung der Hälfte der ordentlichen Ausschüttung als Spende an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zu. Der Zuwendung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) unterliegt ausschliesslich die Hälfte der ausgerichteten ordentlichen Ausschüttung der Nettoerträge (Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge, jedoch ohne realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten).

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" und bei der Anteilsklasse Swiss Red Cross ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Anteilsklassen AT, AA, BT, BA, FT, FA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST, SA und ASTT entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich darüber hinaus in der Währungsabsicherung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen «H1» an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um Anteilsklassen, bei denen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

Beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced sind die Bestimmungen bei den währungsabgesicherten Anteilsklassen, bei welchen "H1" an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, gegenüber den obenstehenden Ausführungen im letzten Absatz, abweichend.

Bei diesen Anteilsklassen ist beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann. Bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt der Aufbau der Währungsabsicherung, respektive der Abbau der Währungsabsicherung gemäss dem aktuellen Währungsabsicherungsgrad der Anteilsklasse, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilsklasse bestehen bleibt.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b vornehmen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Zulässige Anlagen

Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an einer Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Fi-

nanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 13 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, strukturierte Produkte gemäss lit. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die ihr Vermögen gemäss ihren Dokumenten gemäss den Richtlinien eines Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

Als "andere kollektive Kapitalanlagen" im Sinne dieses Fondsvertrages gelten kollektive Kapitalanlagen gemäss da und db.

da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art "Effektenfonds" oder "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

db) Anteile an anderen offenen oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht eines beliebigen Staates errichtet worden sind, die zum Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind oder nicht und an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder periodisch zum inneren Wert rückgabefähig sind, wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf höchstens 49% begrenzen. Solche kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat meistens keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizerischen Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Zudem wird die internationale Amtshilfe nicht zwingend gewährleistet.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 5 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des entsprechenden Teilvermögens zu entsprechen.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Immobilien
Als indirekte Anlagen in Immobilien im Sinne dieses Fondsvertrages gelten Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich Real Estate Investment Trusts, REITs) weltweit.

Diese Anlagen müssen entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

- h) Andere als die vorstehend in lit. a bis g genannten Anlagen insgesamt bis unter 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind direkte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren (Commodities), Warenpapieren sowie echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

3. Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters

- 3.1 betreffend die Teilvermögen:
- Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)
 - Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF
 - Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced
 - Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Für diese Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und die Ausrichtung auf eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt **Ausschlusskriterien** fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Prospekt aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (**ESG-Integration-Ansatz**). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Prospekt angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagentätigkeit auf eine kontinuierliche **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

3.2 betreffend das Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates

Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gegenüber dem Referenzindex** beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt **Ausschlusskriterien** fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Prospekt aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (**ESG-Integration-Ansatz**). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Prospekt angegeben.

Zudem reduziert der Vermögensverwalter die **CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex**. Der massgebende Referenzindex ist in der Tabelle zum Prospekt aufgeführt. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zum Referenzindex finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

4. Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters

betreffend die Teilvermögen:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International
- Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF
- Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate
- Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland

Für diese Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse, Anlagen in SDG Titel**, einen **Best-in-Class-Ansatz**, einen **ESG-Integration-Ansatz** und die Ausrichtung auf eine **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt umfangreiche **Ausschlusskriterien** fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Prospekt aufgeführt.

Der Vermögensverwalter fokussiert sich zudem auf Titel von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds), die gemäss Einschätzung des Vermögensverwalters einen Beitrag zur Erfüllung von wesentlichen Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, UN SDGs) leisten

(Anlagen in SDG Titel). Weitergehende Informationen zu den Anlagen in SDG Titel werden im Prospekt angegeben.

Zwecks Diversifikation kann der Vermögensverwalter zudem in Titel investieren, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) als überdurchschnittlich positiv einschätzt (**Best-in-Class-Ansatz**). Weitergehende Informationen zum Best-in-Class-Ansatz werden im Prospekt angegeben.

Bei der Auswahl von Anlagen, welche nach Massgabe der SDG Analyse oder des Best-in-Class-Ansatzes als investierbar gelten, werden vom Vermögensverwalter schliesslich Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (**ESG-Integration-Ansatz**). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Prospekt angegeben.

Des Weiteren richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche **Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen** im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Weitere Informationen finden sich im Prospekt bei den Erläuterungen der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils, die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit) sowie die Leistung eines Beitrages zu wesentlichen Nachhaltigkeitszielen.

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

5. Teilfondsspezifisches Anlageziel und Anlagepolitik

A Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit (mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland);	Min- des- tens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss Bst. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchs- tens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit. Anlagen können auch in Schuldner mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldner tieferer Bonität (High Yield Bonds) erfolgen;	
e)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs);	
f)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	

g)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken.	
Nachhaltigkeitspolitik		
h)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 4.	
Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
i)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
j)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
k)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs).	Höchstens 10%
l)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

B Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten;	Mindestens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss lit. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.), welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;	
e)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
f)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken.	

Nachhaltigkeitspolitik		
g)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 4.	
Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
h)	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
i)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs);	Höchstens 10%
j)	Die Emittenten müssen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 der Ratingagenturen S&P oder Moody's erfüllen, wobei bei unterschiedlichen Ratings (Split Ratings) jeweils das tiefere Agentur-Rating gilt. Veröffentlicht keine der genannten Agenturen ein Rating, wird das Rating einer anderen anerkannten Agentur herangezogen. Wenn auch ein solches Rating nicht erhältlich ist, kann ein Banken-Rating eines Finanzinstituts aus der OECD verwendet werden. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten abzustossen. Die Anforderung bezüglich Mindestrating gilt nicht für Instrumente oder Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind, die nach ihrer Liberierung in den Referenzindex aufgenommen werden oder die aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex fallen.	
k)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

C Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten;	Mindestens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss lit. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.), welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;	
e)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
f)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken.	
Nachhaltigkeitspolitik		
g)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 4.	

Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
h)	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
i)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs);	Höchstens 10%
j)	<p>Die Emittenten müssen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 der Ratingagenturen S&P oder Moody's erfüllen, wobei bei unterschiedlichen Ratings (Split Ratings) jeweils das tiefere Agentur-Rating gilt. Veröffentlicht keine der genannten Agenturen ein Rating, wird das Rating einer anderen anerkannten Agentur herangezogen. Wenn auch ein solches Rating nicht erhältlich ist, kann ein Banken-Rating eines Finanzinstituts aus der OECD verwendet werden. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten abzustossen.</p> <p>Die Anforderung bezüglich Mindestrating gilt nicht für Instrumente oder Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind, die nach ihrer Liberierung in den Referenzindex aufgenommen werden oder die aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex fallen.</p>	
k)	<p>Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind.</p> <p>Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.</p>	

D Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;	Mindestens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss Bst. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit. Anlagen können auch in Schuldner mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldner tieferer Bonität (High Yield Bonds) erfolgen;	
e)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs);	
f)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	

g)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken.	
Nachhaltigkeitspolitik		
h)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 3.	
Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
i)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
j)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
k)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs);	Höchstens 10%
l)	Der Begriff „High Quality“ zielt auf die Selektion von Schweizer Unternehmen ab, die sich gemäss dem Vermögensverwalter durch starke Fundamentaldaten auszeichnen. Die Selektion von High Quality Gesellschaften erfolgt vom Vermögensverwalter mittels gesonderter Qualitätsprüfung im Anlageprozess unter Berücksichtigung von qualitativen und quantitativen Aspekten. Der Leistungsausweis ausgewählter Unternehmen wird anhand von spezifischen Kriterien wie beispielsweise Marktstellung, Geschäftsmodell, Qualität des Managements, technischer Vorsprung sowie von quantitativen Aspekten wie Finanzstärke bestimmt.	
m)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Libe-rierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

E Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit (mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland);	Mindestens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss Bst. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit. Anlagen können auch in Schuldner mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldern tieferer Bonität (High Yield Bonds) erfolgen;	
e)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs);	
f)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
g)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken.	

Nachhaltigkeitspolitik		
h)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 3.	
Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
i)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
j)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
k)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs).	Höchstens 10%
l)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

F Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten;	Min- des- tens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss lit. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.), welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchs- tens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;	
e)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
f)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken.	
Nachhaltigkeitspolitik		
g)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 3.	

Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
h)	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
i)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs);	Höchstens 10%
j)	Die Emittenten müssen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 der Ratingagenturen S&P oder Moody's erfüllen, wobei bei unterschiedlichen Ratings (Split Ratings) jeweils das tiefere Agentur-Rating gilt. Veröffentlicht keine der genannten Agenturen ein Rating, wird das Rating einer anderen anerkannten Agentur herangezogen. Wenn auch ein solches Rating nicht erhältlich ist, kann ein Banken-Rating eines Finanzinstituts aus der OECD verwendet werden. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten abzustossen. Die Anforderung bezüglich Mindestrating gilt nicht für Instrumente oder Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind, die nach ihrer Liberierung in den Referenzindex aufgenommen werden oder die aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex fallen.	
k)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

G Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten und mit Bonität Investment Grade (Mindestrating BBB- oder gleichwertig);	Mindestens 2/3
b)	Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b auf die oben erwähnten Hauptanlagen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.), welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;	
e)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
f)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken;	
g)	Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b auf die oben erwähnten Nebenanlagen.	
Nachhaltigkeitspolitik		
h)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 3.	

Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
i)	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade und Derivate darauf;	Höchstens 20%
j)	Wandelobligationen, Optionsanleihen, ABS, MBS und Contingent Convertible Bonds;	Höchstens 25%
k)	Anlagen in kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d;	Höchstens 10%
l)	Das Teilvermögen weist eine Duration auf, die maximal +/- 2 Jahre von der Duration der im Prospekt genannten Referenzindex abweicht.	
m)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Librierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

H Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die nicht auf den Schweizer Franken lauten;	Mindestens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss lit. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.), welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;	
e)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
f)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.	

Nachhaltigkeitspolitik		
g)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 3.	
Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
h)	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
i)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs);	Höchstens 10%
j)	Die Emittenten müssen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 der Ratingagenturen S&P oder Moody's erfüllen, wobei bei unterschiedlichen Ratings (Split Ratings) jeweils das tiefere Agentur-Rating gilt. Veröffentlicht keine der genannten Agenturen ein Rating, wird das Rating einer anderen anerkannten Agentur herangezogen. Wenn auch ein solches Rating nicht erhältlich ist, kann ein Banken-Rating eines Finanzinstituts aus der OECD verwendet werden. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten abzustossen. Die Anforderung bezüglich Mindestrating gilt nicht für Instrumente oder Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind, die nach ihrer Liberierung in den Referenzindex aufgenommen werden oder die aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex fallen.	
k)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

I Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit (mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland);	Mindestens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss Bst. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit. Anlagen können auch in Schuldner mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldner tieferer Bonität (High Yield Bonds) erfolgen;	
e)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs);	
f)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
g)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.	

Nachhaltigkeitspolitik		
h)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 3.	
Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
i)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
j)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
k)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs).	Höchstens 10%
l)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

J Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;	Mindestens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss Bst. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit. Anlagen können auch in Schuldner mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldner tieferer Bonität (High Yield Bonds) erfolgen;	
e)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs);	
f)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
g)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken.	

Nachhaltigkeitspolitik

h) Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Sustainable"-des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 4.

Für alle Anlagen relevante Bestimmungen

i)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
j)	Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
k)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs).	Höchstens 10%
l)	Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Libe-rierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.	

K Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals unter Berücksichtigung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters zu erzielen.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in die gemäss § 8 Ziff. 1 zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Vorgaben. In die einzelnen Anlagekategorien dürfen höchstens die in der Tabelle aufgeführten Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die nicht auf den Schweizer Franken lauten;	Mindestens 2/3
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss lit. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Options- und Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.Ä.), welche die Anforderungen von Bst. a nicht erfüllen;	Höchstens 1/3
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;	
e)	Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;	
f)	Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken.	
Nachhaltigkeitspolitik		
g)	Anwendung der für dieses Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik "Responsible" des Vermögensverwalters gemäss § 8 Ziff. 3.	

Für alle Anlagen relevante Bestimmungen		
h)	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit tieferer Bonität als Investment Grade, ABS und MBS sowie kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. db;	Höchstens 30%
i)	Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen (exkl. REITs);	Höchstens 10%
j)	<p>Die Emittenten müssen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 der Ratingagenturen S&P oder Moody's erfüllen, wobei bei unterschiedlichen Ratings (Split Ratings) jeweils das tiefere Agentur-Rating gilt. Veröffentlicht keine der genannten Agenturen ein Rating, wird das Rating einer anderen anerkannten Agentur herangezogen. Wenn auch ein solches Rating nicht erhältlich ist, kann ein Banken-Rating eines Finanzinstituts aus der OECD verwendet werden. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten abzustossen.</p> <p>Die Anforderung bezüglich Mindestrating gilt nicht für Instrumente oder Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind, die nach ihrer Liberierung in den Referenzindex aufgenommen werden oder die aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex fallen.</p>	
k)	<p>Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind.</p> <p>Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der CoCos darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.</p>	

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Leerverkäufe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung des Umbrella-Fonds keine Leerverkäufe.

§ 11 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und

die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als Repo oder als Reverse Repo getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art (Valorennummer), Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art (Valorenummer) nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 14.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Derivate

Für die Teilvermögen (mit Ausnahme Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF) gilt der Commitment-Ansatz I

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 – 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von lit. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist; und
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem Delta gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die

wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusi-chernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für

öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

Zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
Zu den Auswirkungen der Derivateverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
Zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
Zur Sicherheitenstrategie.

Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF gilt der Commitment-Ansatz II

12. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

13. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme des Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

14. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

15.

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die

wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschliessende Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Best. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelung noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

16. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

17.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
18. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
19. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung)
 - zu den Kreditderivaten
 - zur Sicherheitenstrategie

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 11 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 12 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 12 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5 und 6.
4. Orientiert sich ein Teilvermögen an einem Referenzindex (Benchmark), so darf der Anteil an Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die Limiten von Ziff. 3 übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 5 Prozentpunkte überschritten werden. Die Anlagen sind diesfalls auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen, wobei das Gesamtvolumen der 10% des Vermögens eines Teilvermögens überschreitenden Titel 75% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten darf. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 13 und 14.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl Bankguthaben im Sinne von § 8 wie flüssige Mittel gemäss § 9 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 4, 13 und 14.

8. Anlagen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 4, 13 und 14 unten.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen
10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens) höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungsrechte, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 13 und 14 sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF) sowie der Kanton Zürich.

§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen

Der Erwerb von Dachfonds (Funds of Funds) ist nicht zulässig.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 18 Berechnung der Nettoinventarwerte/Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Bank- oder Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens im Sinne von § 6 Ziff. 1 oben ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einer Erhöhung des Nettovermögens des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens des Teilvermögens bewirken.

Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Der modifizierte Nettoinventarwert wird jeweils auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Bei Teilvermögen mit Rechnungseinheit JPY wird der modifizierte Nettoinventarwert jeweils auf 0.01 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, 0.0001 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 1.8) näher definierten Periode.

In den in § 19 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der Auftragstag kann dabei für Zeichnungen und Rücknahmen in bar und Sacheinlagen und Sachauslagen jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eingehende Anträge werden am darauf folgenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag des entsprechenden Teilvermögens behandelt. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile

wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag in Zürich (Bewertungstag) ermittelt (sog. Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 18 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert bzw. (falls an einem Auftrags-tag kein Nettovermögenszufluss oder -abfluss stattfindet) dem Nettoinventarwert je Anteil.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 18 gedeckt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jedes Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist es der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder "contribution in kind") bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. die Anlagen, auf ein Anleger aufgrund seiner Kündigung durch Sachauslage Anspruch hat, wird bei den Teilvermögen nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 18 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die in Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Bewertungs-Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 2.5% des gemäss § 18 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 2.5% des gemäss § 18 Ziff. 6 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern belastet werden, welche bei Rücknahmen in bar zusammen höchstens 1% des gemäss § 18 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes bzw. bei Rücknahmen in Anlagen zusammen höchstens 1% des gemäss § 18 Ziff. 6 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 18 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.
4. Allfällige auf der Ausgabe oder Rücknahme anfallende Steuern und/oder Abgaben gehen zulasten des Anlegers.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine jährliche maximale Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen der Teilvermögen gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission).

Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung. Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Teilvermögen wie folgt:

Teilvermögen

Max. pauschale Verwaltungskommission / p.a.

	A- Klassen ¹	B- Klassen ²	F- Klassen ³	C- Klassen ⁴	D- Klassen ⁵	G- Klassen ⁶	M- Klassen ⁷	N- Klassen ⁸	S- Klassen ⁹	AST-Klassen ¹⁰	Swiss Red Cross Klasse
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International	2.10%	1.60%	n.a.	1.40%	1.25%	1.05%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF	1.30%	1.00%	n.a.	0.85%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate	1.30%	1.00%	n.a.	0.85%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	0.90%
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality	2.20%	1.65%	n.a.	1.45%	1.30%	1.10%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)	2.00%	1.50%	n.a.	1.30%	1.20%	1.00%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced	n.a.	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland	2.10%	1.60%	n.a.	1.40%	1.25%	1.05%	0.00%	0.00%	0.00%	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Bond Fund Global Responsible Aggregate (ex CHF)	1.20%	0.90%	n.a.	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%	0.00%	0.00%	0.70%	n.a.

Teilvermögen	Max. pauschale Verwaltungskommission / p.a.								
	AH1-Klassen ¹¹	BH1-Klassen ¹²	FH1-Klassen ¹³	CH1-Klassen ¹⁴	DH1-Klassen ¹⁵	GH1-Klassen ¹⁶	MH1-Klassen ¹⁷	NH1-Klassen ¹⁸	SH1-Klassen ¹⁹
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International	2.15%	1.65%	n.a.	1.45%	1.30%	1.10%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF	1.35%	1.05%	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate	1.35%	1.05%	n.a.	0.90%	0.80%	0.70%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Switzerland Responsible High Quality	2.25%	1.70%	n.a.	1.50%	1.35%	1.15%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)	2.05%	1.55%	n.a.	1.35%	1.25%	1.05%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates	1.25%	0.95%	n.a.	0.80%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced	n.a.	n.a.	0.95%	0.85%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland	2.15%	1.65%	n.a.	1.40%	1.30%	1.10%	0.00%	0.00%	0.00%
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)	1.25%	0.95%	n.a.	0.75%	0.75%	0.65%	0.00%	0.00%	0.00%

¹ Anteilsklassen AT, AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD

² Anteilsklassen BT, BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD

³ Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD

⁴ Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD

⁵ Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD

⁶ Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD

⁷ Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD

⁸ Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD

- ⁹ Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD
- ¹⁰ Anteilsklassen ASTT, ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD
- ¹¹ Anteilsklassen ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD, AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP, AAH1 USD
- ¹² Anteilsklassen BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD, BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP, BAH1 USD
- ¹³ Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD
- ¹⁴ Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD
- ¹⁵ Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD
- ¹⁶ Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD
- ¹⁷ Anteilsklassen MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD
- ¹⁸ Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD
- ¹⁹ Anteilsklassen STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

- a) aus der Verwaltung des jeweiligen Teilvermögens erwachsende Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen).
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
2. Die Kosten nach Ziff. 1 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 3. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Vermögen aller Teilvermögen belastet.
 4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
 6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable International	CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable CHF	CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Aggregate	CHF
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Switzerland High Quality	CHF
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible World ex CH (II)	CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF	CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration CHF	CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Rates	CHF
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced	CHF
Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland	CHF
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)	CHF

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis 31. Oktober, erstmals vom Datum der Erstaussgabe von Anteilen an.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttende Anteile
Die Verwendung des Erfolges für die Anteilsklasse Swiss Red Cross ist nachfolgend unter Ziff. 4 geregelt.
 - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit bzw. weniger als JPY 100 des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

2. Thesaurierende Anteile

- a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in den entsprechenden Währungen der Anteilsklasse an die Anleger.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

4. Betreffend der Anteilsklasse Swiss Red Cross gilt:

Je 50% des Nettoertrages der Anteilsklasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres sowohl an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) als auch an die Anleger ausgeschüttet.

Der Ausschüttung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) unterliegt ausschliesslich die Hälfte der ausgerichteten ordentlichen Ausschüttung der Nettoerträge (Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge).

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden. Allfällige Ausschüttungen von Kapitalgewinnen erfolgen ausschliesslich an die Anleger.

Bis zu 30 Prozent des Nettoertrages der Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Anteilsklasse weniger als 0.60% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der Anteilsklasse beträgt.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 18 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) aller Anteilsklassen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen, anderen Anlagefonds oder mit einem Teilvermögen eines gesellschaftsrechtlichen Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der bzw. des zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds bzw. Teilvermögen eines gesellschaftsrechtlichen Fonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds bzw. Aktionäre des zu übertragenden gesellschaftsrechtlichen Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das zu übertragende Teilvermögen bzw. der zu übertragende Anlagefonds bzw. das zu übertragende Teilvermögen eines gesellschaftsrechtlichen Fonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das zu übertragende Teilvermögen bzw. den zu übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagenfonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen bzw. bei Vereinigung mit einem Teilvermögen eines gesellschaftsrechtlichen Fonds das Anlagereglement und der Fondsvertrag dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden (Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung bei einer Vereinigung mit einem gesellschaftsrechtlichen Teilvermögen);
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bzw. bei Vereinigung mit einem gesellschaftsrechtlichen Fonds der entsprechende Fondsvertrag und das entsprechende Anlagereglement bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - der Kreis der Anleger;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagenfonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagenfonds noch den Anlegern bzw. Aktionären eines gesellschaftsrechtlichen Teilvermögens daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagenfonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt, bzw. bei Vereinigung mit einem gesellschaftsrechtlichen Teilvermögen, die Gesellschaft und die Fondsleitung legen, mindestens einen Monat vor der geplanten Publikation, die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen bzw. bei Vereinigung mit einem gesellschaftsrechtlichen Teilvermögen, die beabsichtigten Änderungen des Anlagereglementes sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagenfonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagenfonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagenfonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert, bzw. bei Vereinigung mit einem gesellschaftsrechtlichen Teilvermögen, die Gesellschaft und die Fondsleitung publizieren die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen bzw. beabsichtigte Änderungen des Anlagereglementes nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagenfonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin,

dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung bzw. bei Vereinigung mit einem gesellschaftsrechtlichen Teilvermögen zuhanden der Fondsleitung und der Gesellschaft und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet, bzw. bei Vereinigung mit einem gesellschaftsrechtlichen Teilvermögen melden die Fondsleitung und die Gesellschaft der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und macht bzw. machen den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug durch Publikation im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das zu übertragende Teilvermögen bzw. den zu übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Anlagefonds kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds oder einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und teilt sie den Anlegern durch Publikation im Publikationsorgan gemäss § 25 mit.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation gemäss § 25 Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 30. April 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 6. Juli 2023.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.